

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K12 Untergeordnete Körperschaften, unselbstständige Form
Regeltext	<p>Ist im Namen der Körperschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Unterordnung oder • eine untergeordnete Funktion ausgedrückt oder • ist die Körperschaft durch den Namen nicht hinreichend identifiziert, <p>wird der bevorzugte Name der Körperschaft in unselbstständiger Form, beginnend mit dem Namen der übergeordneten Körperschaft, gewählt.</p> <p>Ist im Namen der Körperschaft der vollständige Name der ihr übergeordneten Körperschaft enthalten, wird der Name der übergeordneten Körperschaft herausgelöst. Treffen für den verbliebenen Namen oben genannte Kriterien zu, wird der verbliebene Name als bevorzugter Name in unselbstständiger Form erfasst.</p> <p>Die Entscheidung, ob im Namen eine Unterordnung bzw. untergeordnete Funktion ausgedrückt ist bzw. ob der Name die Körperschaft nicht hinreichend identifiziert, wird nicht nach formalen Kriterien, sondern nach dem Sachzusammenhang entschieden. Im Zweifelsfall wird der bevorzugte Name in selbstständiger Form gewählt.</p> <p>Wurde die unselbstständige Namensform als bevorzugter Name gewählt, wird die selbstständige Form als abweichende Namensform erfasst.</p> <p>Die hierarchische Beziehung zur nächst-übergeordneten Körperschaft wird in nach GND normierter Form erfasst.</p> <p>Körperschaften, die einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft oder einem Organ einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft untergeordnet sind, die aber selbst kein Organ sind, d. h. keine exekutiven, legislativen, administrativen, richterlichen, informativen, diplomatischen oder militärischen Funktionen ausüben, werden analog behandelt.</p> <p>Zu untergeordneten Körperschaften, deren bevorzugter Name in selbstständiger Form erfasst wird, vgl. K11.</p>

Erläuterung	<p>Sowohl nach RAK-WB also auch nach RSWK ist die unselbstständige Ansetzung an bestimmten Merkmalen des Körperschaftsnamens festgemacht.</p> <p>In RAK-WB wird z. T. mit Listen von Begriffen gearbeitet, die eine Unterordnung zum Ausdruck bringen. In RSWK werden keine Listen genutzt.</p> <p>Im Grundsatz soll an der bisherigen Regel festgehalten werden. Die Orientierung an Begriffslisten wird zugunsten von Einzelfallentscheidungen aufgegeben.</p> <p>Körperschaften, die Gebietskörperschaften/Religionsgemeinschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, werden nach RAK-WB selbstständig angesetzt. Die Körperschaft wird jedoch als Abteilung des Organs behandelt, wenn sie nach den allgemeinen Regeln unselbstständig angesetzt werden muss. Teilweise kann das dazu führen, dass auf die Ansetzung verzichtet wird und die Veröffentlichungen als Veröffentlichungen des Organs behandelt werden.</p> <p>Nach den RSWK werden Körperschaften, die Gebietskörperschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, selbstständig angesetzt. Die Ansetzung von Körperschaften, die Religionsgemeinschaften unterstellt sind, aber nicht als deren Organ gelten, ist in RSWK nicht gesondert geregelt.</p> <p>Die Behandlung dieser Fallgruppen soll in der GND den allgemeinen Regeln für untergeordnete Körperschaften folgen.</p>		
Regelwerke	RAK-WB: 430; 432; 434; 449,4; 458; 468,4; 651; Anl. 11 RSWK: 609,2-3		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Frankenbund / Gruppe <Bamberg> 440 !...! <i>Frankenbund</i>	800 k Frankenbund 801 x Gruppe Bamberg	110 Frankenbund \$b Gruppe Bamberg 510 !...! <i>Frankenbund</i> \$4 adue 551 !...! <i>Bamberg</i> \$4 orta
	150 Rockefeller Foundation / International Health Division 440 !...! <i>Rockefeller Foundation</i>	800 k Rockefeller Foundation 801 x International Health Division	110 Rockefeller Foun dation \$b International Health Division 510 !...! <i>Rockefeller Foundation</i> \$4 adue
	150 TSV <Asperg> / Abteilung Turnen - Prellball 440 !...! <i>TSV <Asperg></i>	800 c Asperg 801 x TSV Asperg 802 x Abteilung Turnen - Prellball	110 TSV Asperg \$b Abteilung Turnen - Prellball 510 !...! <i>TSV Asperg</i> \$4 adue
	150 Deutschland / Auswärtiges Amt / Bibliothek 250 Bibliothek <Deutschland, Auswärtiges Amt> 440 !...! <i>Deutschland / Auswärtiges Amt</i>	800 c Deutschland 801 x Außenministerium 802 x Bibliothek	110 Deutschland \$b Auswärtiges Amt \$b Bibliothek 410 Bibliothek \$g Deut schland, Auswärtiges Amt 510 !...! <i>Deutschland</i> \$b <i>Auswärtiges Amt</i> \$4 adue

	<p>150 Hessen / Staatsministerium 250 Staatsministerium <Hessen> 250 Hessen / Staatsministerium / Abteilung Finanzverwaltung 440 !...!<i>Hessen</i></p>	<p>--</p>	<p>110 Hessen\$b Staatsministerium 410 Staatsministerium \$gHessen 551 !...!<i>Hessen</i>\$4adue und 110 Hessen \$bStaatsministerium \$bAbteilung Finanzverwaltung 510 !...!<i>Hessen</i>\$b <i>Staatsministerium</i>\$4 adue</p>
	<p>150 Evangelische Kirche in Deutschland / Kirchenamt 250 Evangelische Kirche in Deutschland / Kirchenamt / Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit 440 !...!<i>Evangelische Kirche in Deutschland</i></p>	<p>800 k Evangelische Kirche in Deutschland 801 x Kirchenamt 802 x Hauptabteilung <4> 830 k Evangelische Kirche in Deutschland / Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit <i>[Anm.: SWD-Beispiel fingiert]</i></p>	<p>110 Evangelische Kirche in Deutschland\$b Kirchenamt 510 !...!<i>Evangelische Kirche in Deutschland</i>\$4adue und 110 Evangelische Kirche in Deutschland\$b Kirchenamt\$bHaupt abteilung Ökumene und Auslandsarbeit 410 Evangelische Kirche in Deutschland\$b Kirchenamt\$bHaupt abteilung\$n4 510 !...!<i>Evangelische Kirche in Deutschland</i> \$bKirchenamt\$4adue</p>